

# Finanzordnung des BSV AOK Dresden e.V.

Stand: 29.03.2012



**Der Vorstand des BSV AOK Dresden e. V. ist berechtigt, finanzielle Mittel für BSV-Mitglieder zu gewähren. Die Bereitstellung finanzieller Mittel erfolgt auf der Grundlage von Mitgliedsbeiträgen, Fördergeldern und Spenden.**

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

---

Die Finanzordnung gilt für den Zahlungsverkehr und die Buchführung des BSV AOK Dresden e. V. Sie ist für alle Bankkonten und Barkassen anzuwenden.

## **§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT**

---

Der Finanzvorstand des BSV AOK Dresden e. V. ist für die wirtschaftliche Durchführung der Kas sen- und Buchhaltungsgeschäfte zuständig.

## **§ 3 AUFGABEN DES FINANZVORSTANDS**

---

- (1) Der Finanzvorstand erledigt den baren und unbaren Zahlungsverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Finanzordnung sowie der Beitragsordnung.
- (2) Bargeld und bargeldlose Zahlungsmittel dürfen nur vom Finanzvorstand bzw. einer beauftragten Person angenommen und ausgegeben werden.
- (3) Rechnungen sind fristgemäß zur Zahlung anzuweisen.

## **§ 4 ZEICHNUNGSBEFUGNIS GEGENÜBER BANKEN**

---

Mit den Kreditinstituten ist Einzelzeichnung zu vereinbaren. Zeichnungsberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder.

## **§ 5 BEGRÜNDUNG DER ZAHLUNG**

---

- (1) Jede Zahlung ist durch einen Beschluss des Vorstandes des BSV AOK Dresden e.V. anzuweisen. Die zur Begründung der Zahlung oder Buchung erforderlichen Unterlagen sind den Zahlungen beizufügen.
- (2) Ausgenommen davon sind Rückbuchungen (von Geldinstituten), Fehlbuchungen und Korrekturbuchungen; die Zahlungen müssen dabei plausibel und eindeutig nachvollziehbar sein.
- (3) Ebenfalls beschlussfrei sind unvermeidbare regelmäßige Ausgaben (Beiträge LSB, KSB).

- (4) Wiederkehrende Zahlungen an Trainer können in Sammelbeschlüssen zusammengefasst werden.

#### **§ 6 ENTWERTUNG VON RECHNUNGEN**

---

Es ist sicherzustellen, dass eine nochmalige Verwendung von Rechnungsbelegen ausgeschlossen ist.

#### **§ 7 ZUSCHÜSSE BEI TEILNAHME AN WETTKÄMPFEN**

---

- (1) Für Turniere kann ein Startgeld von bis zu 100,- EURO pro Mannschaft gewährt werden.  
Pro Übernachtung eines aktiv spielenden BSV-Mitgliedes ist ein Übernachtungszuschuss bis zu 30,- EURO für maximal 2 Übernachtungen für das jeweilige Turnier möglich.
- (3) Diese Zuschüsse gelten als Rahmenbedingungen und können bei Veränderung der Finanzlage durch den Vorstand jederzeit verändert oder außer Kraft gesetzt werden. Alle weitergehenden Unterstützungen richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und sind Vorstandsentscheidungen.
- (4) Die Unterstützung der Sportabteilungen des Vereins erfolgt auf Grundlage der bestätigten Finanzpläne.

#### **§ 8 INKRAFTTRETEN**

---

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 29.03.2012 in Kraft.